

Az.: 5 A 62/09
4 K 574/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

prozessbevollmächtigt:

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Abwasserbeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 17. November 2011

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Begründung ihres Antrages auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Dezember 2008 - 4 K 574/06 - wird abgelehnt.

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Dezember 2008 - 4 K 574/06 - wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 11.406,39 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Begründung des Antrages auf Zulassung der Berufung ist ohne Erfolg. Die zweimonatige Begründungsfrist aus § 124a Abs. 4 Satz 3 VwGO wurde durch die Zustellung des mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Urteils am 19. Dezember 2008 an die Prozessbevollmächtigte der Klägerin in Lauf gesetzt. Die am 7. März 2009 unter zeitgleicher Beantragung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingehende Begründung der rechtzeitig am 19. Januar 2009 beantragten Zulassung der Berufung wahrt diese Frist nicht.
- 2 Die Voraussetzungen für die Gewährung von Wiedereinsetzung in die versäumte Begründungsfrist liegen nicht vor. Es ist nicht dargelegt, dass die Frist zu Begründung des Antrages auf Zulassung der Berufung ohne Verschulden versäumt wurde und die hierfür bestehenden Gründe fristgerecht im Sinne von § 60 Abs. 2 VwGO geltend gemacht wurden. Hiervon könnte nur im Fall einer substantiierten und schlüssigen Darstellung der für die Wiedereinsetzung wesentlichen Umstände die Rede sein (BVerwG, Beschl. v. 6. Dezember 2000, Buchholz 310 § 60 VwGO Nr. 236 m. w. N.). Dieser Darstellung müsste sich entnehmen lassen können, dass die

Fristversäumung auch bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, die für einen gewissenhaften, seine Rechte und Pflichten sachgerecht wahrnehmenden Prozessführenden geboten und ihm nach den Umständen des Einzelfalls zuzumuten ist (vgl. zu diesem Maßstab: SächsOVG, Beschl. v. 16. Juli 2001, NJW 2002, 1361, 1362 m. w. N.), nicht hätte vermieden werden können.

- 3 Die Ausführungen der Prozessbevollmächtigten der Klägerin, deren Verschulden der Klägerin gemäß § 173 Satz 1 VwGO, § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen ist, lassen nicht erkennen, dass diese die Frist zu Begründung des Zulassungsantrages ohne Verschulden versäumt hat. Diese hat allerdings dargelegt, dass sie auf den Tod ihres Ehemannes am 19. Januar 2009 von diesem Tag an bis zum 21. Februar 2009 durch ärztliche Bescheinigung arbeitsunfähig krank geschrieben war. Sie hat auch ausgeführt, dass sie sich vom 8. Januar bis 16. Januar 2009 zur Sterbebegleitung ihres Ehemannes in der diesen behandelnden Klinik aufgehalten habe. Die Sterbebegleitung sei unvergleichlich kräftezehrend gewesen. Bedingt durch diese Umstände sei es ihr auch nicht kurzfristig möglich und zumutbar gewesen, zur ordnungsgemäßen Absicherung des Kanzleibetriebes eine zuverlässige Vertretung zu organisieren.
- 4 Mit diesen Ausführungen legt die Prozessbevollmächtigte der Klägerin dar, dass sie vom 19. Januar 2009 bis zum 21. Februar 2009 ohne Verschulden gehindert war, ihren Beruf auszuüben und fristgerecht die Begründung zu dem Antrag auf Zulassung der Berufung selbst zu fertigen und einzureichen. Sie legt hiermit jedoch nicht dar, dass sie die Fristversäumung auch bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, die für einen gewissenhaften, seine Rechte und Pflichten sachgerecht wahrnehmenden Prozessbevollmächtigten geboten und zumutbar war, nicht hätte vermeiden können. Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 BRAO muss ein Rechtsanwalt für seine Vertretung sorgen, wenn er länger als eine Woche gehindert ist, seinen Beruf auszuüben. Gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 BRAO kann der Rechtsanwalt den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung von einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwalt übernommen wird. Ein Vertreter kann auch von Vornherein für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, bestellt werden (§ 53 Abs. 2 Satz 2 BRAO). In anderen Fällen kann ein Vertreter nur auf

Antrag des Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltskammer bestellt werden (§ 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO).

5

Hier lag es für die Prozessbevollmächtigte ausweislich der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung seit dem 19. Januar 2009 auf der Hand, dass sie für länger als eine Woche, nämlich bis mindestens 21. Februar 2009, daran gehindert sein würde, ihren Beruf auszuüben. Sie war deshalb ab diesem Zeitpunkt gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 BRAO verpflichtet, für ihre Vertretung zu sorgen. Wäre sie dieser Verpflichtung nachgekommen, wäre es ihrem Vertreter ohne weiteres möglich gewesen, die am 19. Februar 2009 ablaufende Frist zur Begründung des Antrages auf Zulassung der Berufung zu wahren.

6

Gründe für eine verschuldenslose Hinderung an einer Vertreterbestellung hat die Prozessbevollmächtigte der Klägerin nicht dargelegt. Sie hat lediglich allgemein darauf verwiesen, dass es ihr in Ansehung der Umstände nach dem Tod ihres Mannes nicht möglich und zumutbar gewesen wäre, ihrer Verpflichtung zur Vertreterbestellung nachzukommen. Mit dieser Behauptung genügt die Prozessbevollmächtigte ihrer Darlegungspflicht nicht. Selbst wenn sie ungeachtet ihrer Berufsausübung als Einzelanwältin nicht für sonstige Fälle der Hinderung, etwa Urlaub oder Krankheit, über einen Vertreter verfügt haben sollte, auf den sie auch in diesem Fall hätte zurückgreifen können, müsste sie auch unverschuldet gehindert gewesen sein, einen Antrag bei der Rechtsanwaltskammer auf die Bestellung eines Vertreters zu stellen (vgl. § 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO). Hinderungsgründe sind insoweit weder vorgetragen noch ersichtlich. Dies insbesondere, weil die Prozessbevollmächtigte noch am 19. Januar 2009 den Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt und am Tag des Ablaufs der Begründungsfrist einen Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist bei Gericht gestellt hat. Diese Umstände lassen nicht erkennen, dass sie innerhalb des dazwischen liegenden Zeitraumes in Person oder durch Antrag bei der Rechtsanwaltskammer an einer Vertreterbestellung gehindert war.

7

2. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zu verwerfen, da er nach den vorstehenden Ausführungen infolge Verfristung (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) und mangelnden Wiedereinsetzungsgründen unzulässig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

9

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 und 3 GKG. Der Senat folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, dergegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

10

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Kober

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*